

## I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: HONDA  
 Fahrzeugtyp /Verkaufsbezeichnung: CW2/ Honda Accord Tourer  
 ABE / EG-BE Nummer: e6\*XXXX/XXXX\*0121\*..  
 Ausführung(en): Siehe Punkt II  
 Max. zul. Radlast: 600 kg

## II. Zulässige Rad- / Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2, Auflagen

Die unter Punkt II. des Teilegutachtens aufgeführten Distanzscheiben sind unter Einhaltung der unten angegeben Gesamteinpresstiefe und aller genannten Auflagen und Hinweise für alle serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen sowie sonst genannten Reifengrößen bis zu den nachstehend aufgeführten Gesamteinpresstiefen zulässig.

**Hinweis: Die Gesamt-Einpresstiefe (Gesamt-ET), wie unten in der Tabelle aufgelistet, ist die Einpresstiefe des Rades abzüglich der Distanzscheibendicke.**

| Rad-Größe / ET (Serie) | Gesamt - ET [mm] | kW-Bereich | Reifen-Größe | Auflagen-Reifen | Auflagen Allgemein   |
|------------------------|------------------|------------|--------------|-----------------|--|
| 7 1/2 x 17<br><br>ET55 | 50               | 110 - 148  | 225/50R17 94 |                 | Frontantrieb; Kombi; 10B;<br><br>11B; 11G; 11H; 12A; 51A;<br>76S |
|                        | 45               | 110 - 148  | 225/50R17 94 | 11A; 24J        | Frontantrieb; Kombi; 10B;<br><br>11B; 11G; 11H; 12A; 51A;<br>76S |
|                        | 40               | 110 - 148  | 225/50R17 94 | 11A; 24J; 24M   | Frontantrieb; Kombi; 10B;<br><br>11B; 11G; 11H; 12A; 51A;<br>76S |

| Rad-Größe / ET (Serie) | Gesamt - ET [mm] | kW-Bereich | Reifen-Größe | Auflagen-Reifen | Auflagen Allgemein                                       |
|------------------------|------------------|------------|--------------|-----------------|--|
| 7 1/2 x 18<br><br>ET55 | 50               | 110 - 148  | 225/45R18 94 |                 | Frontantrieb; Kombi; 10B;<br><br>11B; 11G; 11H; 12K; 51A |
|                        | 45               | 110 - 148  | 225/45R18 91 | 11A; 24J        | Frontantrieb; Kombi; 10B;<br><br>11B; 11G; 11H; 12A; 51A |

| Rad-Größe / ET (Serie) | Gesamt - ET [mm] | kW-Bereich | Reifen-Größe | Auflagen-Reifen | Auflagen Allgemein                                |
|------------------------|------------------|------------|--------------|-----------------|---|
|                        | 40               | 110 - 148  | 225/45R18 91 | 11A; 24J; 24M   | Frontantrieb; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A |
| 8 x 18<br>ET55         | 50               | 110 - 148  | 225/45R18 91 |                 | Frontantrieb; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A |
|                        | 45               | 110 - 148  | 225/45R18 91 | 11A; 24J        | Frontantrieb; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A |
|                        | 40               | 110 - 148  | 225/45R18 91 | 11A; 24J; 24M   | Frontantrieb; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A |

## Auflagen

- 10B ) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A ) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B ) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen
- 11G ) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muss eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Distanzscheiben eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Distanzscheiben gesondert zu beurteilen.
- 11H ) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A ) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K ) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).

- 24J ) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M ) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A ) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 76S ) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

### III. Befestigungselemente

- Die nachstehend aufgeführten Schaft- bzw. Gewindelängen der Radschrauben bzw. -bolzen beziehen sich auf die Serienräder und sind einzuhalten:

|                           |                              |    |    |    |
|---------------------------|------------------------------|----|----|----|
| Dicke Distanzscheibe [mm] | 5                            | 10 | 15 | 20 |
| Befestigungselement       | Radmutter M12x1,5; Kegelbund |    |    |    |
| Schaftlänge [mm]          | 30                           | 35 | 40 | 45 |

- Die Einschraublänge aller Befestigungselemente muss mind. 9 Umdrehungen betragen.
- Die Radschrauben bzw. -mutter sind mit dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen. Es sind Befestigungselemente mit der Festigkeitsklasse 10.9 zu verwenden.